



Dienstanweisung für die Ortsvorsteher/innen der Gemeinde Weilerswist

3.1

Für die aufgrund des § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Weilerswist vom 21.10.1999 gewählten Ortsvorsteher/innen wird folgende Dienstanweisung erlassen:

§ 1

Im folgenden wird wegen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form gewählt. Immer sind selbstverständlich auch Ortsvorsteherinnen gemeint !

Dem Ortsvorsteher wird die Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung im Rahmen dieser Dienstanweisung übertragen. Er nimmt durch seine Tätigkeit ein Ehrenamt im Sinne des § 28 Absatz 2 GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999, - wahr. Als Ehrenbeamter der Gemeinde Weilerswist gelten für ihn die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der jeweils geltenden Fassung mit den Maßgaben des § 183 LBG.

Der Ortsvorsteher ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und darf die Kenntnisse von dienstlichen Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Die Schweigepflicht besteht auch dann, wenn er das Amt nicht mehr bekleidet

Die Zuständigkeit des Ortsvorstehers erstreckt sich nur auf den Gemeindebezirk, für den er gewählt ist.

§ 2

Der Ortsvorsteher ist gehalten, die Verwaltung insbesondere zu unterrichten:

- a) über berechnigte Wünsche, Anliegen und Beschwerden der Einwohner,
- b) bei Schäden oder Missetänden an den gemeindlichen Einrichtungen und am gemeindlichen Vermögen,
- c) bei unbefugter Entfernung oder bei Beschädigung von Einrichtungen, die der Verkehrssicherheit auf gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen dienen (z.B. Verkehrszeichen und -hinweise aller Art, Beleuchtungsanlagen),
- d) wenn durch verkehrswidrige Zustände (z.B. infolge Beschmutzung der Fahrbahn, Aufbrüche, Unebenheiten usw.) der Verkehr auf den gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen gefährdet oder erschwert ist,
- e) über sonstige, das öffentliche Interesse berührende Angelegenheiten, z.B. notwendiger Einsatz von Gemeindearbeitern oder notwendige Kontrolle von gemeindlichen Baustellen.

Zur ortsnahen Erledigung werden dem Ortsvorsteher die Durchführung von Zählungen und Erhebungen als Einzelaufgaben zugewiesen.

Darüber hinaus **kann** die Durchführung weiterer Erhebungen mit begrenztem Aufgabenbereich übertragen werden.

Auch die Mitwirkung bei der Vorbereitung örtlicher Veranstaltungen, soweit die Gemeinde Träger ist, gehört zu den Aufgaben des Ortsvorstehers.

§ 3

Der Ortsvorsteher ist berechtigt, gebührenfrei Unterschriften auf Rentenquittungen zu beglaubigen sowie Lebensbescheinigungen für die Sozialversicherung gebührenfrei auszustellen. Zu diesem Zweck erhält er ein Dienstsiegel.

Der Ortsvorsteher ist dafür verantwortlich, dass das Dienstsiegel nicht missbräuchlich verwendet wird. Das Dienstsiegel ist daher, wenn es nicht gebraucht wird, unter Verschluss zu halten.

Weitere Bescheinigungen oder Beglaubigungen dürfen nicht vorgenommen werden, es sei denn, dass hierzu die Genehmigung des Bürgermeisters vorliegt.

Die Zuweisung weiterer Aufgaben über diese Dienstanweisung hinaus bedarf der Anordnung des Bürgermeisters. Ein Schriftverkehr zwischen dem Ortsvorsteher und Dienststellen außerhalb der Gemeindeverwaltung sowie mit Privatpersonen ist nicht zulässig. Schriftliche Anfragen und dgl. sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zuzuleiten.

Der Ortsvorsteher ist u.a. nicht zuständig:

- a) für den Einsatz der Gemeindearbeiter,
- b) für die Beaufsichtigung von Baustellen, gemeindlichen Einrichtungen und Anlagen,
- c) für die Erlaubniserteilung zum Benutzen gemeindlicher Einrichtungen und Anlagen,
- d) für das Eingehen von rechtlichen und geschäftlichen Verbindlichkeiten,
- e) für mündliche oder schriftliche Rechtsauskünfte bei Verwaltungsgeschäften, sowie mündliche oder schriftliche Auskünfte über die Bebaubarkeit von Grundstücken.

§ 4

Ist der Ortsvorsteher an der Wahrnehmung seiner Geschäfte länger als einen Monat verhindert (Krankheit, Kur o.ä.), so hat er dies dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen; im Krankheitsfall, sobald sich die Dauer der Krankheit übersehen lässt. Ein Vertreter wird nicht bestellt.

§ 5

Verzieht ein Ortsvorsteher aus dem Bezirk, für den er gewählt ist, so scheidet er dadurch aus dem Amt. Er soll hierüber dem Bürgermeister möglichst acht Wochen vorher Mitteilung geben.

§ 6

Bei Beendigung des Amtes hat der Ortsvorsteher das gesamte amtliche Material der Gemeindeverwaltung zu übergeben.

§ 7

Die bisher gültige Dienstanweisung für die Ortsvorsteher der Gemeinde Weilerswist vom 14.11.1984, zuletzt geändert am 04.03.1988, wird hiermit aufgehoben.

Weilerswist, den 22.10.1999

Gemeinde Weilerswist
Der Bürgermeister
gez. Armin Fuß